

Volksanwältin Dr. Maria Fekter

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 17.11.2007

Friedhof über Weinkeller: Wer muss weichen ? – Marktgemeinde Großkrut

Wien, 2007 (VA). Maximal 20 cm Erdreich, schätzt ein Niederösterreicher, liegt zwischen seinem Weinkeller und den sterblichen Überresten von Großkrutern, die dort zur letzten Ruhe gebettet wurden. Der Grund: Sein Keller ragt in den Bereich des gemeindeeigenen Friedhofes. Unmittelbar über dem Gewölbe fanden Beerdigungen statt. Den Keller hat der Großkruter von seiner Mutter geerbt. Die wiederum hat ihn von ihrem Vater erhalten. Er hat ihn vor 100 Jahren errichtet. Bis vor einigen Jahren gab es keine Probleme, berichtet der Betroffene. Der Keller sei immer trocken gewesen. Erst nachdem die Gemeinde den Weg entlang der Friedhofsmauer saniert habe und dabei das Gewölbe beschädigte, haben sich eigenartige Pilze an den Kellerwänden gebildet. Den Nährboden für diese Pilze vermutet der Niederösterreicher in dem sich zersetzenden organischen Material. „Leichen safteln in den Keller“, titelt das Bezirksblatt, das in dem Fall recherchierte. Trotz Zusagen des Bürgermeisters, dass es im Bereich des Weinkellers keine weiteren Beerdigungen geben werde, wurde im Dezember 2006 eine Grabstelle an der Friedhofsmauer, unmittelbar oberhalb des Eingangs zum Keller, neu belegt. Das Grab musste nach wenigen Monaten geöffnet und der Leichnam in einem flüssigkeitsdichten Behältnis erneut beigesetzt werden.

Für VA Dr. Fekter ist dies ein unhaltbarer Zustand, der dringend bereinigt gehört. Entweder soll die Gemeinde den Keller ablösen und verfüllen, so die Volksanwältin, oder den Friedhof in diesem Bereich stilllegen. Die Volksanwältin lässt keinen Zweifel, welche Lösung sie bevorzugt. Stilllegen wird ohne Umbetten und Abtragen des kontaminierten Erdmaterials nicht gehen, so VA Dr. Fekter. Abgesehen von dem Aufwand würde die Gemeinde dabei in bestehende Benützungsrechte eingreifen. Diese Belastung sollte man den Hinterbliebenen nach Möglichkeit ersparen, so die Volksanwältin und rät der Gemeinde, mit den betroffenen Kellerbesitzer eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Desolate Zufahrt: Ärgernis wird für Anrainer zur echten Gefahr – Marktgemeinde Ostermiething

Unhaltbar, so bezeichnet VA Dr. Fekter den Zustand auch in dem zweiten Fall, der am 17. November zur Ausstrahlung gelangte. Die Leidtragenden in diesem Fall: Zwei Familien, die am Ortsrand der Marktgemeinde Ostermiething wohnen. Ihre Häuser sind nur über eine Privatstraße erreichbar. Der Weg wird von ihnen - mit Duldung des Eigentümers - seit Jahrzehnten genutzt. „Ewig und drei Tag“ lang, wie es am Land dazu heißt.

Instand gehalten wurde die Straße bislang von der Gemeinde Ostermiething. Im Herbst vergangenen Jahres untersagte der Eigentümer der Straße der Gemeinde plötzlich die notwendigen Ausbesserungsarbeiten. Die Schlaglöcher wurden das Jahr über immer tiefer. Die Schäden sind mittlerweile dermaßen gravierend, dass Müllabfuhr und Post die Zufahrt eingestellt haben. Auch Rettung und Feuerwehr haben angekündigt, im Einsatzfall nicht mehr zufahren zu können. Hinzu kommt, dass der Eigentümer auch eine Schneeräumung nicht mehr erlaubt. Damit wären die beiden Familien den Winter über nur mehr zu Fuß erreichbar.

Die Gemeinde ist sich mittlerweile der Gefahrensituation bewusst. VA Dr. Fekter drängt daher auf eine rasche Lösung. Mit dem Eigentümer soll – so die Volksanwältin – noch einmal das Gespräch gesucht werden. Stimmt er dem Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages nicht zu, bliebe nur die Herstellung einer Umfahrungsstraße oder eine Enteignung. Als Volksanwältin kann ich der Gemeinde nur die einzelnen Varianten aufzeigen. Die Lösung, so VA Dr. Fekter, muss in der Gemeinde gefunden werden, und zwar rasch, so lange die Witterung Bauarbeiten noch zulässt.

Variante 1) wäre eine vertragliche Vereinbarung des Wegeeigentümers mit der Gemeinde über ein Servitutsrecht für die Allgemeinheit. Damit müsste die Gemeinde auch in Zukunft für die Wegerhaltung sorgen, der Weg bleibt im Eigentum des Bauern.

Variante 2) wäre ein Ausbau des im Grundbuch ausgewiesenen öffentlichen Gutes. Was zwar eine längere Strecke wäre und zudem über die Nachbargemeinde führt, jedoch mit erheblichen Aufwand möglich wäre. Variante 3) wäre, dass die Gemeinde ein Enteignungsverfahren für die betreffende Wegparzelle einleitet und errichtet und erhält diesen Weg als öffentliche Zufahrtsstraße.